

## ZU DEN RES GESTAE DIVI AUGUSTI

### I. Zu c. 18, III 40 ff.<sup>1)</sup>

U. Wilcken hat kürzlich in einer vortrefflichen Untersuchung 'Zu den impensae der res gestae divi Augusti' den Beweis dafür angetreten, dass in dem Abschnitt von den Aufwendungen für Spenden an das Volk, Veteranenversorgung, Bauten, Spiele (c. 15—23) nur Ausgaben aus Privatmitteln des Kaisers aufgenommen sind. Bei der Gelegenheit schloss er sich in der Auffassung gewisser Fürsorgemassnahmen (c. 18, III 40 ff.) an die Ansicht Mommsens<sup>2)</sup> an, es handle sich hier um eine Unterstützung von Provinzialen, die ihre Steuern nicht bezahlen konnten, wodurch indirekt das Aerarium unterstützt worden sei. Dabei setzte freilich Mommsen noch eine andere Ergänzung des Textes voraus: *tum] centum milibus h[omi]num tu[m pl]uribus i[n]l]ato fru[mento vel ad n]umma[ri]o[s] t[ri]butus ex agro] et pat[rimonio] m[e]o [opem tuli], während andere Ergänzungen, die jetzt in wesentlichen Einzelheiten durch die Bruchstücke des Monumentum Antiochenum bestätigt wurden, *tum pluribus multo frument[arios et n]umma[ri]o[s] t[ri]butus ex horr]eo et patr[i]monio m[e]o edidi<sup>3)</sup> geben. Ehe wir auf die umstrittene Ergänzung *t[ri]butus]***

<sup>1)</sup> Ich zitiere nach den Kapiteln und den Kolumnen des lateinischen Textes des Monumentum Ancyranum. Im übrigen ist

Wilcken I: Zu den impensae der res gestae divi Augusti. Sitz.-Ber. d. Preuss. Ak. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl. XXVII, 1931, S. 772 ff.

Wilcken II: Zur Genesis der res gestae divi Augusti. Ebendort XI, 1932, S. 255 ff.

Mommsen: Res gestae divi Augusti ex monumentis Ancyrano et Apollinensi iterum edidit Th. Mommsen, Berlin 1883.

Kornemann: Mausoleum und Tatenbericht des Augustus von Ernst Kornemann. Leipzig-Berlin 1921.

Premmerstein: Monumentum Antiochenum, die neugefundene Aufzeichnung der res gestae divi Augusti im pisidischen Antiochia, herausg. von W. M. Ramsay und A. von Premmerstein. Klio XIX. Beiheft 1927.

<sup>2)</sup> S. 77. — Wilcken I, S. 773.

<sup>3)</sup> Premmerstein tab. IV und S. 80 ff.

oder *t[esseras]* eingehen, soll die sachliche Frage geprüft werden, ob es sich wirklich hier um Provinzialen handeln kann. An sich schon wäre der Vorgang, den Mommsen und Wilcken annehmen müssen, äusserst kompliziert. Man fragt sich, warum derselbe Augustus zur Unterstützung des Aerarium mitunter einen solchen Umweg eingeschlagen haben sollte; hat er doch gerade im vorhergehenden Kapitel davon berichtet, wie er viermal das Aerarium aus seiner Tasche mit dem Gesamtbetrag von 150 Millionen Sesterzen unterstützt habe. Auch wird gerade die Stelle, die Mommsen zur Stützung seiner Ansicht heranzog, Cassius Dio LIV 30, 3<sup>1)</sup>, mit Recht für einen Fall der erwähnten direkten Aerarunterstützung gehalten<sup>2)</sup>. Dazu kommt, dass im übrigen nur Aufwendungen für römische Bürger, für die römische Plebs und für Veteranen, dazu, abgesehen von der Wiederherstellung der *via Flaminia*<sup>3)</sup>, nur für Bauten und Spiele in Rom erwähnt werden. Denn wo Augustus doch von Provinzialen redet, liegt der Fall insofern anders, als eben nicht von Spenden die Rede ist; so c. 16, III 28 f., wo sich der Kaiser rühmt, das für die Veteranensiedlung benötigte Land aus Eigenem bezahlt zu haben<sup>4)</sup>, wird eine Summe von 260 Mill. Sesterzen genannt, *quod pro agris provincialibus solvi*, wie vorher bei dem Landkauf in Italien an die Munizipalen. Hier haben wir es also mit der Bezahlung einer Leistung, nicht mit einer Fürsorge zu tun. Und wenn Augustus nach seinem Sieg über Antonius in den Tempeln der Provinz Kleinasien, die von seinem Gegner geraubten *ornamenta* wieder aufstellen liess<sup>5)</sup>, so ist das als Zeichen seiner *religio* eingeführt, nicht als Spende oder Aufwand für die Provinzialen gedacht. Ja man kann darin, dass zwar die Appendix c. 4 Aufwendungen für Städte in den Provinzen nennt<sup>6)</sup>, der

1) ἐπειδὴ τε ἡ Ἀσία τὸ ἔθνος ἐπικουρίας τινὸς διὰ σεισμοῦς μά-  
λιστα ἔδειτο, τὸν τε φόρον αὐτῆς τὸν ἔτειον ἐν τῶν αὐτοῦ χρημάτων  
τῷ κοινῷ ἐσήνεγκε, die anderen Fälle Cass. Dio LIII 2, 1 und 22, 2;  
vgl. Mommsen S. 66. Kornemann S. 53, 3 und 71, 1.

2) Kornemann S. 71, 2.

3) c. 20, IV 19 f.

4) Wilcken I S. 779 f.

5) *in templis omnium civitatum pr[ovinci]ae Asiae victor orna-  
menta reposui* c. 24, IV 49 f.

6) Gr. XIX 6f. δωρεὰ [τε] ἀποικίας, πόλεων ἐν Ἰταλίαι, πόλεων  
ἐν ἐπαρχείαις σεισμῷ κα[ὶ] ἐνπυρισμοῖς πεπονηγνείας (ebenso an seine

Augustustext aber nichts davon sagt, einen Beweis sehen, dass der Kaiser in den Res gestae nur von römischen Bürgern spricht und also auch an unserer Stelle sie gemeint sind.

So haben schon Hirschfeld<sup>1)</sup> und im Einverständnis mit ihm Rostowzew<sup>2)</sup> das c. 18 im Zusammenhang mit den Frumentationen, den von Staats wegen gewährten Getreideverteilungen, gebracht. Hirschfeld meint, Augustus habe infolge der Verpflegungsschwierigkeiten des Jahres 22 v. Chr., wo die Not ihn zwang, für diesen Fall die *cura annonae* zu übernehmen<sup>3)</sup>, zur Erzielung einer dauernden Besserung zwei *praefecti frumenti dandi* eingesetzt, deren Zahl seit 18 dann vier betrug. 'Sie hatten im Auftrag des Kaisers die Getreideverteilungen zu leiten und ohne Zweifel auch für die Beschaffung des notwendigen Getreides zu sorgen. Dass Augustus seitdem definitiv die Sorge für die Getreideverteilung übernommen hat, erhellt aus einer Angabe des Monumentum Ancyranum, er habe gerade vom Jahre 18 v. Chr. an 100000 und mehr Menschen aus seinen Mitteln, wenn die öffentlichen, d. h. die des Aerarium Saturni, versagten, mit Getreide versorgt.' Rostowzew nennt diese *curatores* oder *praefecti*

Freunde und Senatoren); vgl. Premerstein S. 101 und Berl. Philol. Wochenschr. 42, 141 ff. Aus dem Wortlaut der sonstigen Quellen lässt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, wie weit bei solchen Hilfeleistungen der Kaiser wirklich aus Privatmitteln geholfen hat; so CIL. X 4842. Sueton, Aug. 47 *alias (urbes) aut aere alieno laborantis levavit aut terrae motu subversas denuo condidit*. Während Sueton, Tib. 8 *pro Laodiceis Thyatirenis Chiis terrae motu afflictis opemque implorantibus senatum deprecatus est* (nämlich der junge Tiberius im Jahre 24; vgl. Gelzer RE. X 480, 58 ff.) staatliche Hilfe in Frage kommt, heisst es im Zusammenhang mit einer Erdbebenkatastrophe unter Tiberius bei Strabon XII 8, 18, p. 579 *επανώρθωσε δ' ὁ ἡγεμὼν χρήματα ἐπιδοῦς, καθάπερ καὶ πρότερον ἐπὶ τῆς γενομένης συμφορᾶς Τραλλιανοῖς ὁ πατὴρ αὐτοῦ καὶ τοῦτοις καὶ Λαοδικεῦσιν*. Cassius Dio LIV 23, 7 *Παπίοις σεισμῷ πονήσασι καὶ χρήματα ἐχαρίσατο καὶ τὴν πόλιν Ἀδρούσιαν καλεῖν κατὰ δόγμα ἐπέτρεψεν*. (8) *ταῦτα δὲ ἔγραψα ὄχι δι' οὐ καὶ ἄλλαις πόλεσι πολλαῖς καὶ πρότερον καὶ μετὰ ταῦτα καὶ αὐτὸς ὁ Ἀβγουστος ἐφ' ὁμοίαις συμφοραῖς καὶ οἱ βουλευταὶ ἐπεκούρησαν, ὧν εἴ τις ἀπάντων μνημονεύει, ἀπέραντον ὧν τὸ ἔργον τῆς συγγραφῆς γένοιτο etc.* Cass. Dio LV 10, 9 von Neapel *δι' οὐκ ἀδείσαν αὐτὴν καὶ ὑπὸ σεισμοῦ καὶ ὑπὸ πυρὸς ἀνέλαβεν*.

<sup>1)</sup> Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian<sup>2</sup> S. 232 f.

<sup>2)</sup> Römische Bleitesserae. Klio, Beiheft 3, S. 12 f.; vgl. Kornemann S. 71.

<sup>3)</sup> c. 5, I 32 ff.

*frumenti*<sup>1)</sup> *dandi ex s(enatus) c(onsulto)* S. 11 halbsenatorisch, halbkaiserlich und das Ganze ein Kompromiss zwischen dem Kaiser und dem Senat; sicherlich für den Anfang mit Unrecht. Hier hat Dessau<sup>2)</sup> das Richtige gesehen, dass der Kaiser unmöglich seit 22, kurz nachdem er zuvor erklärt hatte, sich auf die tribunizische Gewalt zurückziehen zu wollen, eine Stellung annehmen konnte, die seine Omnipotenz betont hätte. Ja die Hinzufügung des *ex s. c.* zum Titel des Amtes beweist mir, dass die Sorge für die öffentlichen Frumentationen dem Senat und ihm zunächst allein überlassen blieb. Freilich auch Dessau (S. 336) meint, der Kaiser habe trotzdem gelegentlich immer wieder eingreifen müssen, und stützt diese Ansicht mit unserem Kapitel. Geht das an? Augustus berichtet in c. 15, III 12 f.: *consul undecimum* (23 v. Chr.) *duodecim frumentationes frumento privatim coempto emensus sum*, das also vor der Neuordnung der Frumentationen im nächsten Jahr. Man könnte im Zweifel sein, ob mit diesen zwölf Frumentationen, die der Kaiser aus Eigenem bezahlte, gesagt sein soll, dass er die Gesamtlast der Getreideverteilung in diesem Jahr auf sich genommen habe, und dabei seinem älteren Stiefsohn, dem Tiberius als Quästor<sup>3)</sup> die Möglichkeit, sich bekannt zu machen, gewähren wollte, oder ob wir es, was wahrscheinlicher ist — denn was an sich Pflichtleistung des Staates war, konnte nicht wohl unter den Begriff *congiarium* fallen<sup>4)</sup> — mit einer Verdopplung der normalen Frumentation zu tun haben. Dann haben wir denselben Fall wie ihn Cassius Dio LV 26, 3 für das Jahr 6 n. Chr., wo wiederum der Kaiser infolge grosser Verpflegungsschwierigkeiten und Teuerungswirren sich genötigt sah einzugreifen. Damals wurden zuerst ausserordentliche *curatores* konsularischen Ranges für die Gesamtverpflegung der Stadt eingesetzt, bis bald nachher durch die Schaffung

<sup>1)</sup> Vgl. Kornemann in RE. IV 1779 f., der schon richtig gesehen hat, dass die vorher schwankende Titulatur endgültig zu *praefecti frumenti* wurde, als der kaiserliche *praefectus annonae* um 7 n. Chr. eingeführt wurde.

<sup>2)</sup> Geschichte der römischen Kaiserzeit I, S. 335.

<sup>3)</sup> Velleius Pat. II 94, 3 *quaestor — maximam difficultatem annonae ac rei frumentariae inopiam ita Ostiae atque in urbe mandatu vitrici moderatus est*. Sueton, Tib. 8 *curam administravit annonae quae artior inciderat*.

<sup>4)</sup> c. 15, III 13 *quae mea congiaria* etc.; vgl. Rostowzew, RE. IV 875 ff.

der kaiserlichen *praefectura annonae* eine endgültige Lösung gefunden wurde<sup>1)</sup>; ausserdem aber verdoppelte der Kaiser den zur Teilnahme an der Frumentation Berechtigten umsonst die zustehende Ration<sup>2)</sup>. Eine Verdopplung der Bezüge der Getreideempfänger bedeuteten auch die in den Res gestae genannten Spenden von 60 Denaren (III 16 und 20) vom Jahr 5 und 2, als die Enkel und Adoptivöhne des Herrschers Gaius und Lucius Caesar feierlich die Toga virilis anlegten; denn Hirschfeld<sup>3)</sup> hat richtig gesehen, dass diese 60 Denare den Geldwert der 60 Modii Getreide, der Jahresration eines Empfängers, darstellen. Da also Augustus in den Res gestae solche Zusätze zur staatlichen Frumentation an die römische Plebs neben sonstigen Kongiarien in c. 15 verzeichnet, und dort am Schluss bei einer Sonderverteilung, die nicht mehr der ganzen stadtrömischen Plebs gewährt wurde, die Beteiligten als *plebs, quae tum frumentum publicum accipiebat* einführt, wäre es sehr auffällig, dass einmal ein anderes Eingreifen in die regelmässigen staatlichen Spenden<sup>4)</sup> in dem wohl disponierten Dokument<sup>5)</sup> so weit davon getrennt erschiene und im Gegensatz zum c. 15 hier keinerlei Hinweis auf die *plebs Romana* oder auf die *plebs frumentaria* gebracht wäre. Auch müsste es merkwürdig erscheinen, wenn schon vier Jahre nach dem regelnden Eingreifen des Kaisers in die staatliche Frumentation der Apparat nicht funktioniert haben sollte. Wohl aber kann es, solange der Kaiser nicht auch die *cura annonae*, d. h. die Fürsorge für die Gesamtverpflegung der

<sup>1)</sup> Kornemann, RE. IV 1780, 10 ff. Rostowzew, RE. VII 176, 54 ff.

<sup>2)</sup> ἐπέδωκε μὲν γὰρ καὶ προῖκα ὁ Αὐγουστος τοῖς σιτοδοτουμένοις τοσούτων ἕτερον ὄσον ἀεὶ ἐλάμβανον. Wenn davon in den Res gestae nichts steht, obwohl eine Fürsorgemassnahme, die Einrichtung des *Aerarium militare*, aus demselben Jahr 6 erwähnt ist, so könnte man vielleicht in dem Fehlen einen Beweis dafür sehen, dass mit der Einsetzung der ausserordentlichen *curatores* die *cura annonae* vom Kaiser übernommen wurde und der Zuschuss jetzt nicht mehr aus privaten, sondern aus fiskalischen Mitteln gewährt wurde (vgl. Wilcken I, S. 778 f.). Aber sicher ist das deshalb nicht, weil Ereignisse nach dem Jahr 2 v. Chr. nur ganz sporadisch in dem Dokument auftauchen (s. u. S. 357).

<sup>3)</sup> In Klio IV, S. 90.

<sup>4)</sup> Rostowzew, Klio, 3. Beiheft, S. 13.

<sup>5)</sup> c. 15 Spenden an die Plebs und an Veteranen; c. 16 Veteranenversorgung; c. 17 Unterstützung des Aerarium; c. 18 Besteuern an bald 100000, bald mehr.

Stadt übernommen hatte, vorgekommen sein, dass bei mangelnder Zufuhr der Kaiser sich veranlasst sah, zur Regulierung der Preise oder zur Entlastung der durch die Preissteigerung in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerung einzugreifen. Auch die nicht für die Frumentation benötigte Getreidemenge, d. h. also auch das auf den Markt gebrachte Getreide, beruhte ja weithin auf dem Ertrag der verpachteten *vectigalia*<sup>1)</sup>. Bei ihrem Versagen<sup>2)</sup> griff Augustus ein und zwar durch Verteilung von Getreide oder Geld aus seinen Magazinen und aus seiner Kasse. Vielleicht dürfen wir dazu Sueton, Aug. 41, 2 heranziehen: *frumentum quoque in annonae difficultatibus saepe levissimo, interdum nullo pretio viritim admensus est tesserisque nummarias duplicavit*<sup>3)</sup>. Dabei wird das letztere auf die Verdopplung der Rationen, wie sie Cassius Dio LV 26, 3 zum Jahr 6 n. Chr. erzählt, oder auch auf die zwölf Frumentationes im c. 15, III 11 f. gehen, dagegen das *nullo pretio admensus est* auf die im c. 18 genannten Fälle. Dass von dem Verkauf zu ermässigten Preisen in den *Res gestae* nichts steht, erklärt sich daraus, dass Augustus eben nur die grösstmögliche Leistung, die Versorgung einer grossen Zahl von Leuten aus eigenen Mitteln, erwähnenswert fand. Ich erinnere dabei an eine andere Art des Eingreifens, die Tiberius zur Abwehr einer bedrohlichen Preissteigerung angewendet hat; er setzte für den Markt einen Höchstpreis fest und bezahlte aus eigener Tasche den Getreidehändlern für den Modius zwei Sesterzen zu nach Tacitus ann. II 87: *saevitiam annonae incusante plebe statuit frumento pretium, quod emptor penderet, binosque nummos*<sup>4)</sup> *se additurum negotiatoribus in singulos modios*. Allgemein berichtet derselbe Tacitus aus Tiberius' Zeit ann. IV 6: *plebes acri quidem annona fatigabatur, sed nulla in eo culpa ex principe: quin infecunditati terrarum aut asperis maris obviam iit, quantum impendio diligentiaque poterat*<sup>5)</sup>. Als Objekt der kaiserlichen Fürsorge erscheint bei

<sup>1)</sup> Rostowzew, RE. VII 141 f.

<sup>2)</sup> *cum d[e]ficerent [vecti]g[alia]* sicher ergänzt aus *δε ἐπ' ἐλείπον* *αὶ δη[μό]σιναι πρόσδοι*.

<sup>3)</sup> Rostowzew, Klio, 3. Beiheft 14 und RE. VII 177, 10.

<sup>4)</sup> Cichorius, Römische Studien 383 spricht von zwei Denaren.

<sup>5)</sup> Vgl. Sueton, Claud. 18, 2. — Die Massnahme des Nero nach dem Brand der Stadt liegt anders, weil hier bei genügend vorhandenen Vorräten ausnahmsweise der Preis auf 3 Sesterzen statt der gewöhn-

Tacitus beide Male die Plebs, wenn wir wollen die Unterschicht: es muss aber nicht die *plebs frumentaria* allein gemeint sein. Die Menge der Getreideempfänger kann mit inbegriffen sein; denn das Freigetreide wird in den meisten Fällen zum Unterhalt einer Familie nicht ausgereicht haben, und Zukauf war nötig. So möchte ich annehmen, dass es sich in c. 18 nicht um eine teilweise Übernahme der öffentlichen Frumentation gehandelt habe, wogegen an sich auch die Ausbezahlung von Geldbeträgen spricht, sondern um eine Zusatzspende in Notzeiten, die weiteren Kreisen der Unterschicht zu gute kommen konnte. Ob auch diese Zuteilungen durch Ausgabe von Marken (*tesserae*) erfolgt ist, lässt sich aus dem Zustand unserer Inschrift nicht sicher erweisen<sup>1)</sup>. Immerhin spricht der Umstand, dass in der griechischen Übersetzung von *συντάξεις* geredet ist, während der Fachausdruck für *tesserae* *σύμβολα* wäre, und weiter, dass es immer schon als hart empfunden wurde, wenn Augustus *tesseras dedi* oder nach dem Antiochenum *edidi* gesagt hätte, dafür, dass im lateinischen Text *tributus* richtig ergänzt sein wird<sup>2)</sup>. Könnten wir das *tributus* als gesichert annehmen, so würde es ebenfalls in seiner Bedeutung 'Beisteuern oder Beiträge' gegen die Anschauung von der Übernahme eines Teiles einer staatlichen Pflichtleistung auf das Vermögen des Kaisers sprechen.

Wilcken<sup>3)</sup> hatte nun auf Grund einer Angabe von K. Scott statt *ex horr]EO ex priva]TO* zu ergänzen versucht und daraus die Konsequenz gezogen, dass schon Augustus in seiner privaten Kassenverwaltung zwischen dem ererbten Vermögen (*patrimonium*) und dem nicht ererbten Vermögen (*privatum*) unterschieden habe. Auf eine Mitteilung Premersteins hin, wonach auf dem Abklatsch deutlich *EO* zu lesen

---

lichen 4 (= 1 Denar) heruntergeschraubt wurde (Tacitus, ann. XV 39 *pretium frumenti minutum usque ad ternos nummos*), ohne dass wir wüssten, wer den Ausfall getragen hat, ob die kaiserliche Privatkasse oder der Fiskus, d. h. die Staatsfinanzen (so Cichorius 383, 1).

<sup>1)</sup> Zu dem System der Verteilungsmarken vgl. Rostowzew, Klio, 3. Beiheft, S. 13 und besonders 28.

<sup>2)</sup> Vgl. Premerstein S. 80 ff. Robinson in seiner Ausgabe des Mon. Antioch. im Amer. Journ. of Philol. XLVII 41 gibt an, hinter dem *T* seien Spuren von *R*, jedenfalls aber nicht von *E* zu lesen; vgl. Premerstein S. 83, 1.

<sup>3)</sup> Wilcken I, S. 773 f.

ist, nahm er dann<sup>1)</sup> seine Ergänzung zurück. Damit entfällt an sich der äussere Anlass und eine mögliche Stütze für seine zuvor gegebenen Ausführungen. Immerhin wird es sich empfehlen, die sachlichen Gründe, die Wilcken zur Stützung seiner Ansicht vorgetragen hat, und die auch weiterhin zur Annahme einer getrennten Vermögensverwaltung führen könnten, zu überprüfen, zumal er doch auch in dem Wechsel von *ex patrimonio meo* (c. 15, III 9 und c. 17, III 39) und *pecunia mea* (c. 17, III 34) einen weiteren Anhaltspunkt für seine These fand<sup>2)</sup>. Wilcken meinte, diese Konsequenz dürfte keinen sachlichen Bedenken unterliegen, ja sie bestätige nur, was man theoretisch schon angenommen hatte, dies unter Verweis auf Mommsen, Staatsrecht II<sup>3</sup> 1002, 1 und Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte<sup>2</sup>, S. 8. Wohl sagt dort Mommsen: 'unterschieden worden ist das *patrimonium principis* von seiner sonstigen *res familiaris* in der Verwaltung von jeher (Marquardt, Staatsverwaltung 2, 298), und es konnte dies auch nicht anders sein, da das Erbgut sich der ressortmässigen Behandlung der dem Princeps als solchem zukommenden Einnahmen nicht fügte', er meint aber mit der *res familiaris* den Fiskus, den er als Privatvermögen des Kaisers auffasste<sup>3)</sup>. Auch Hirschfeld S. 3 sagt, der Ausdruck für die kaiserlichen Gelder scheine in der älteren Zeit *res Caesaris* oder *res familiaris Caesaris* gewesen zu sein, wofür später der Name *fiscus* oder *fiscus Caesaris* eingetreten sei. Aber gerade wo Hirschfeld im Gegensatz zu Mommsens Theorie vom Privateigentum des Kaisers am Fiskus an die oben zitierten Worte anknüpft (S. 8 f.), betont er, das zeige doch deutlich, dass der Unterschied zwischen den Geldern, die dem Princeps als Privatmann, und denen, die ihm als Regenten zukommen, sehr wohl gefühlt worden sei. Also darum ging hier die Auseinandersetzung, nicht um eine Theorie von einer geson-

<sup>1)</sup> Wilcken II, S. 232, 1.

<sup>2)</sup> Wilcken I, S. 774, 1. Der Wechsel im Ausdruck ist mit dem gewählten Verbum gegeben; bei *pernumeravi* c. 15, III 10 und *detuli* c. 17, III 39 ist *ex patrimonio meo* am Platz, bei *aerarium iuvi* c. 17, III 34 nur *pecunia mea* notwendig.

<sup>3)</sup> Staatsrecht II<sup>3</sup> 998 f. Wo übrigens Marquardt S. 300 von *patrimonium* (Krongut) und *res familiaris* = *res privata* spricht, sagt er ausdrücklich: 'in der Verwaltung geschieden wurden diese Vermögensteile aber erst durch Severus'.

der Verwaltung zweier unumstrittener Privatvermögensteile des Kaisers. Nur auf eines könnte man sich vielleicht stützen, auf die Tatsache, dass für die aus Erbschaften dem kaiserlichen Vermögen zufließenden Einnahmen schon früh eigene Beamte vorkommen<sup>1)</sup>. Doch erweist schon Hirschfeld (S. 113) dieses Amt seinem Wesen entsprechend als eine Unterabteilung des Patrimonium. Und so vorsichtig man mit dem *argumentum e silentio* verfahren wird, so müsste es doch immer auffallen, dass wir zwar immer wieder den Beamten des *patrimonium* und denen der *hereditates* auf Inschriften begegnen, aber nirgends einer zweiten Sonderabteilung, der Wilcken eine ganz besondere Bedeutung zuzuschreiben geneigt war<sup>2)</sup>. Auch scheint von vornherein eine solche Scheidung für des Augustus Zeit sachlich völlig unnötig; denn noch liegt ja der künftig eintretende Scheidungsgrund in Patrimonium als ein vom Kaiser vom Vorgänger oder seinen Vorgängern übernommenes Krongut und seinem eigenen Privatgut (*patrimonium privatum* oder *res privata*)<sup>3)</sup> nicht vor. Denn diese Scheidung hat doch erst ihren Sinn, wenn einem *patrimonium*, das irgendwie öffentlich rechtlichen Charakter angenommen hat, das *patrimonium privatum* als wirkliches Privatvermögen gegenübergestellt werden soll. Dabei fasst aber Wilcken unter Patrimonium oder Patrimonialvermögen nicht nur das Vätererbe, sondern auch die aus anderen Erbschaften dazugekommenen Vermögensteile zusammen, denen er dann das nicht durch Erbschaften erworbene Vermögen gegenüberstellt<sup>4)</sup>, und unter Hinweis auf die im Testament des Augustus bei Sueton (Aug. 101) genannten Summen meint er<sup>5)</sup>, das sei ein so gewaltiges Vermögen, dass Augustus nicht sagen konnte, dass er sein Patrimonialvermögen fast ganz für den Staat ausgegeben habe, wenn er von eben diesem Patrimonialvermögen doch noch über 580 Millionen Sesterzen übrig behalten habe; daraus folge, dass er ausser seinem Patrimonium noch andere Privatmittel gehabt haben müsse. Hier

---

1) Hirschfeld a. a. O. S. 111 f., wo er schon unter Tiberius aus Scribonius Largus c. 41 einen *libertus Tiberi* als *supra hereditates* nachweist.

2) Wilcken I, S. 783, 1.

3) Hirschfeld S. 20 f. und 24 f.

4) Wilcken I, S. 783.

5) 783, 1.

ist zum mindesten auffällig, dass zwar unter *patrimonium* mit Ausweitung der ursprünglichen Bedeutung 'vom Vater ererbtes Vermögen' auch noch andere Erbschaften, besonders die vielen Legate seiner Freunde verstanden werden, aber angenommen wird, dass es nicht einfach die Bedeutung von Privateigentum schlechthin haben soll<sup>1)</sup>. Und zum anderen, müssen wir aus Sueton die von Wilcken gezogene Schlussfolgerung entnehmen? Bei Sueton steht nach der Nennung der Erben und der Legate an Volk und Heer (101, 2) im § 3 *reliqua legata varie dedit perduxitque quaedam ad vicena sestertia, quibus solvendis annum diem finit, excusata rei familiaris*<sup>2)</sup> *mediocritate nec plus perventurum ad heredes suos quam milies et quingenties professus, quamvis viginti proximis annis quaterdecies milies ex testamentis amicorum percepisset, quod paene omne cum duobus paternis patrimoniis ceterisque hereditatibus in rem p. absumpsisset*. Mir scheint, dass die Entschuldigung nur auf die Legate an seine Freunde und an die Auszahlungsklausel sich anschliessen lässt, weil man vielleicht bei den Riesensummen, die von anderen testamentarisch an den princeps gekommen waren, mehr und zwar sofort erwartet haben mag. Dabei betont Augustus ausdrücklich, dass seinen Erben nur die Summe von 150 Millionen verbleibe. Und auf diese Schlussumme scheint es mir anzukommen. Kann man wirklich sagen, Augustus habe dazu noch 430 Millionen übrig gehabt, einen Betrag, dessen Höhe Gardthausen<sup>3)</sup> als Legate an das Volk und Heer errechnet hat? Könnte man nicht diese Summe auch schon als unter die Ausgaben für den Staat einbezogen annehmen, zumal bei Sueton ausdrücklich berichtet wird (101, 2): *quam summam repraesentari iubet, nam et confiscatam semper repositamque habuerat*. Aber auch wenn wir das nicht wollen, so spricht ja Augustus nach den Angaben des Sueton nur von den Barsummen, die er in den letzten

<sup>1)</sup> Vgl. etwa Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, s. v. *patrimonium*.

<sup>2)</sup> Der Ausdruck ist für Wilcken I, S. 783 eine Zusammenfassung der beiden von ihm postulierten Vermögensteile. Nun braucht aber Sueton das Wort *patrimonium* als Vatergut und muss also vorher zur Bezeichnung des Gesamtvermögens einen anderen Ausdruck wählen, ohne dass dabei irgendwie an eine gesonderte Verwaltung der Vermögensteile gedacht zu werden braucht.

<sup>3)</sup> Augustus und seine Zeit II 3, S. 852, 23.

20 Jahren testamentarisch von seinen Freunden bekommen habe und in dieser Zeit für den Staat fast ganz verwendet habe, wie entsprechend die *patrimonia paterna* und die übrigen *hereditates* für denselben Zweck zuvor erheblich angespannt worden waren. Er sagt also auf keinen Fall, dass er sein Patrimonialvermögen, wenn wir diesen Ausdruck nicht auf das ererbte Vermögen einschränken wollen und können, fast ganz für den Staat aufgewendet habe. Aber so oder so, es liegt überhaupt kein triftiger Grund vor, aus dieser Angabe über die vielleicht schon von Augustus vorgenommene Schaffung der Sonderverwaltung der *hereditates* hinaus, die aber eine Unterabteilung des Patrimonium war, eine Trennung der Vermögensverwaltung des Privatvermögens zu folgern.

## II. Zur Abfassung der Res gestae divi Augusti.

In der viel umstrittenen Frage der Entstehung der Res gestae<sup>1)</sup> hat von Anfang an das c. 15, III 6 ff. eine Rolle gespielt<sup>2)</sup>. Schon Mommsen hatte in der ersten Auflage seiner Res gestae divi Augusti S. 37 die Zeilen III 20 f. für einen späteren Zusatz gehalten. In der zweiten Auflage, S. 2 scheint er infolge eines Einwandes von Bergk<sup>3)</sup>, der dabei eine augenblickliche Vergesslichkeit des Augustus für möglich hielt, nicht mehr so viel Wert darauf zu legen, bringt aber dennoch im Kommentar zum c. 15 (S. 59) wieder die Ansicht zum Ausdruck, dass eine erste Niederschrift um 4 v. Chr. entstanden und das letzte erwähnte Congiarium aus dem Jahr 2 v. Chr. also ein Nachtrag sei. Muss eine unbefangene Betrachtung des Kapitels zu diesem Resultat führen? Solange man den vorliegenden Text in seiner Disposition auch als Resultat einheitlicher Konzipierung verstehen kann, scheint mir grundsätzlich die Annahme eines Zusatzes nur dann erforderlich, wenn sich aus anderen Gründen die Annahme der Erweiterung einer früheren Niederschrift ergeben sollte. Im c. 15 werden zuerst chronologisch Spenden an die *plebs Romana* aufgezählt: Geldspende vom Jahre 44 nach Cäsars Testament, vom Jahre 29 aus der Kriegsbeute, 24 aus dem Patrimonium des

<sup>1)</sup> Vgl. dazu jetzt Wilcken II, S. 225 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Kornemann S. 52 ff. Wilcken II, S. 230, 1 nach Hermes 38, 622 ff.

<sup>3)</sup> Augusti rerum a se gestarum index (Göttingen 1873) S. 4 und 52; vgl. Kornemann S. 19.

Augustus, 23 die 12 Frumentationes mit aus Privatmitteln gekauftem Getreide, 12 Geldspende. Darauf folgt eine Zahlenangabe über die an diesen als *congiaria* bezeichneten Spenden Beteiligten. Dann im Jahre 5 für 320000 Mann der *plebs urbana* je 60 Denare. Weiter — und damit bricht die chronologische Reihung ab — das Triumphalcongiarium an die angesiedelten Veteranen vom Jahre 29 und endlich zum Jahre 2 wieder 60 Denare für die *plebs, quae tum frumentum publicum accipiebat*. Hier liegen also zuerst in chronologischer Reihe Gesamtspenden an die *plebs Romana* oder *urbana* vor, dann wieder chronologisch geordnet zwei Sonderspenden an die Veteranen und an die im Jahre 2 v. Chr. nun schon nicht mehr die gesamte stadtrömische Plebs umfassende *plebs frumentaria*. Aber man sah ja nicht nur in der Störung der als richtig geforderten Reihenfolge eine Schwierigkeit für gleichzeitige Abfassung des Gesamtkapitels, sondern auch im Wechsel in der Wortwahl und in der Schreibweise<sup>1)</sup>. Durch die Auffindung der Reste des Monumentum Antoninum ist aber allen auf die Schreibung gegründeten Ansätzen für eine zeitlich verschiedene Konzipierung einzelner Teile der Boden entzogen<sup>2)</sup>. Jedoch der Wechsel in der Münzbezeichnung, *sestertius*, *nummus* und dann Denarrechnung, könnte noch seine dafür geltend gemachte Bedeutung behalten. So hielt Kornemann die Spende von 12 schon für einen Nachtrag, weil hier zuerst statt des vorher gebrauchten **HS** jetzt *nummos* (III 13) gesagt wird. Wäre an sich schon bei dem häufigen Vorkommen der Münzbezeichnung ein Wechsel im Ausdruck stilistisch verständlich, so scheint mir hier das folgende *tertium* ebenso die Wahl von *nummus* bedingt zu haben, wie oben (III 6) das *numeravi* den Gebrauch von *sestertios*<sup>3)</sup>. Im übrigen hat Kornemann ja auch nicht grundsätzlich in dem Wechsel einen Beweis für spätere Abfassung gesehen; denn auch beim Triumphalcongiarium des Jahres 29 wird III 18 *millia nummum* gesagt, ohne dass er deshalb diesen Abschnitt nicht als zur ersten Fassung der

<sup>1)</sup> Kornemann S. 52.

<sup>2)</sup> Premierstein S. 104 ff., besonders 107 und Wilcken II, S. 227.

<sup>3)</sup> III 13 *quadrigenos nummos tertium viritim dedi*; III 6 **HS** *trecentos numeravi*; vgl. III 10 f. **HS** *quadrigenos congiari viritim pernumeravi*.

Gesamtinschrift gehörig annähme<sup>1)</sup>. Für die Denarrechnung aber hat Hirschfeld<sup>2)</sup> gezeigt, dass diese 60 Denare ein Äquivalent für 60 Modii Getreide, die Jahresration der staatlichen Frumentation, bedeuten, und Wilcken (II 230, 1) gibt zu, offenbar habe Augustus hier nach 60 Denaren gerechnet, weil er die 60 Modii im Kopf gehabt habe. Dass aber der Kaiser dieser psychischen Beeinflussung eher in einem Nachtrag Folge gegeben haben soll, will nicht recht einleuchten. Augustus wollte also mit der Zahl 60 an die 60 Modii der Frumentation erinnern, dem Leser sollte diese Assoziation vermittelt werden, so musste er nach Denaren rechnen. Ist es da nicht wahrscheinlicher, dass dies bei einer einheitlichen Konzeption geschah, und ist es psychologisch dabei nicht mindestens ebenso verständlich wie bei einem Nachtrag? Bleibt die grosse Crux, dass zuerst (III 6) von der *plebs Romana* und nachher (III 16) von der *plebs urbana* die Rede ist. Schon Hirschfeld<sup>3)</sup> hielt es nicht für wahrscheinlich, dass Augustus in einem offiziellen Dokument ohne Grund den Ausdruck geändert habe, und meinte, es solle damit bezeichnet werden, dass auch viele, die nicht das volle römische Bürgerrecht besaßen, an diesem Congiarium partizipierten<sup>4)</sup>. Zunächst war ich geneigt anzunehmen, es handle sich bei der Parallelstellung dieser Spende mit der öffentlichen Getreideverteilung darum, dass in der Zwischenzeit zwischen 12 und 5 v. Chr. sich für die Getreideempfänger der später gebräuchliche Ausdruck *plebs urbana, quae frumentum publicum accipit*<sup>5)</sup>, durchgesetzt habe. Dagegen spricht aber, dass Augustus selber ja nachher von der *plebs, quae tum frumentum publicum accipiebat*, (III 20) redet. Wenn auch vorher und erst recht später die Kopffzahl der Kongiarienempfänger mit der der *plebs frumentaria* sich gedeckt haben mag<sup>6)</sup>, hier

<sup>1)</sup> S. 52 unten und S. 63.

<sup>2)</sup> Vgl. Klio IV 90.

<sup>3)</sup> Philologus XXIX 4, 5.

<sup>4)</sup> Dagegen wendet sich mit Recht Mommsen S. 59, 1.

<sup>5)</sup> CIL. VI 943 = Dessau 6043 aus Titus' Zeit; vgl. etwa auch schon *plebs urbana quinque et triginta tribuum* unter Tiberius CIL. VI 909 = Dessau 176, und 910 = Dessau 168. Mommsen, Staatsrecht III, 461 mit 445.

<sup>6)</sup> Beloch, Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, S. 400 Kahrstedt in Friedländers Sittengeschichte Roms (9. u. 10. Aufl.) IV S. 11. Rostowzew, RE. IV 877.

liegt für Augustus ein Unterschied vor, wie auch sonst für seine Zeit ein solcher nachweisbar ist. Denn auch im Testament des Kaisers bei Sueton 101, 2 heisst es *legavit populo R. quadringenties, tribubus tricies quinquies sestertium* und bei Tacitus, ann. I 8 unter Zusammenziehung der beiden Summen *legata non ultra civilem ordinem, nisi quod populo et plebi quadringenties tricies quinquies — dedit*<sup>1)</sup>. Sueton, Tib. 57, 2 fasst mit *legata quae plebi reliquisset* beides zusammen. Auf jeden Fall wird also eine Zweiteilung der Beteilten festgestellt<sup>2)</sup>, *populus* im weiteren Sinn und daneben *plebs* oder *tribus* im besonderen Sinn. Dieser *populus* aber wird von Augustus selbst als *plebs Romana* bezeichnet; denn während Sueton im Testament des Caesar (83, 2) erzählt *populo — viritim trecentos sestertios legavit*, heisst es in den Res gestae c. 15, III 6 *plebei Romanae viritim ~~HS~~ trecentos numeravi ex testamento patris mei*. Derselbe Sueton bezeichnet die von Augustus gewährten Kongiarien als dem *populus* gespendet (Aug. 41, 2)<sup>3)</sup>, während die *plebs Romana* wieder von Augustus

<sup>1)</sup> Gardthausen, Augustus und seine Zeit I 3, S. 1265 wollte aus dem *populo* herauslesen, dass die 40 Millionen an den Staatsschatz gefallen seien, ebenso Nipperdey-Andresen im Kommentar zu Tac. ann. I 8. Das ist ausgeschlossen, weil Cassius Dio LVII 14, 1f. berichtet, Tiberius habe 65 Denare pro Kopf auszahlen lassen (*τὰ καταλειφθέντα ὑπὸ τοῦ Ἀυγούστου ἀπέδωκεν — κατὰ πέντε καὶ ἑξήκοντα δραχμὰς διανείμας*); vgl. Sueton, Tib. 57, 2 und dazu F. B. Marsh, The Reign of Tiberius S. 279 und 281. Auch hat Gardthausen II 3, S. 852, 23 Cassius Dio LVI 32, 2 das *τῷ τε λοιπῷ τῷ πολιτικῷ πλήθει πέντε καὶ ἑβδομήκοντα δοθῆναι ἐκέλευσε* im Testament des Augustus fälschlich auf die 35 Tribus bezogen; denn die Zahl von 75 Denaren = 300 Sesterzen (vgl. Sueton, Aug. 101, 2) beweist sicher, dass die Bürgersoldaten gemeint sind; vgl. z. B. Cass. Dio LV 23, 2 *στρατόπεδα πολιτικά* und LIX 2, 3 *στράτευμα πολιτικόν*, während er LVII 5, 4 für die städtische Plebs zwar tadelnd *ἀστικὸς ὄχλος* sagt (vgl. übrigens c. 15 Gr. VIII 10, wo auch und zwar ohne jede Bewertung *ὄχλος πολεικτικός* gesagt ist), an anderen Stellen aber für Plebs auch *πλήθος* anwendet (vgl. Mommsen, Staatsrecht III, S. 460 mit 146, 1). So könnte die Verwendung von *πολιτικῷ πλήθει*, dem ein *τοῖς δ' ἀστικοῖς* für die *cohortes urbanae* vorhergeht, den Ausfall des Sonderlegates für die Plebs hervorgerufen haben.

<sup>2)</sup> Vgl. auch das Testament des Tiberius Sueton 76 und dazu Gelzer, RE. X 520.

<sup>3)</sup> Vgl. Sueton, Cal. 17, 2, wo die Auszahlung der Legate des Tiberius als *congiarium populo bis dedit* gegeben ist, während Tib. 76 *plebei Romanae* steht. Auch bei Kongiarien des Claudius und Nero nennt Sueton den *populus* als Empfänger (Claud. 21, 1; Nero 10, 1).

im c. 15 als Empfängerin genannt ist. Auch von dem Congiarium des Jahres 12 (III 12 f. als ebenfalls der *plebs Romana* gegeben eingeführt) heisst es in den Fasti Ripatransonenses<sup>1)</sup>: *imp. Caes[ar] pontif[ex] maxim[us] creat[us est] . . . . . ide[m]m congiarium populo [dedit]*. Also neben dem *populus* = *plebs Romana* muss dann das *plebs* oder *tribus* ein Sonderteil sein und das doch dann nichts anderes als die *plebs frumentaria*, die *plebs urbana XXXV tribuum*, der auch in dem Testament des Tiberius das den *magistri vicorum* zuge dachte Legat zugute gekommen sein wird<sup>2)</sup>. Dieselbe Zweiteilung müssen wir also auch in den Res gestae c. 15 feststellen. Es muss daher für den Wechsel im Ausdruck zwischen *plebs Romana* und *urbana* eine andere Erklärung gesucht werden. Nun hat ja Augustus zwischen 12 und 5 die Vierzehnregionenstadt eingerichtet, er hat, wie es Graffunder, RE. I A 1038, 25 ff. ausdrückt, ohne das sakrale Pomerium zu erweitern<sup>3)</sup>, eine Eingemeindung aller Vorstädte vorgenommen. Mit dieser Neuerung, d. h. mit der Fixierung der Stadtverwaltungsgrenze konnte das vorher unbestimmte *plebs Romana* bestimmt als *plebs urbana* gefasst werden. Dass dabei die vorher als *plebs Romana* Bezeichneten und Beteiligten im wesentlichen nichts anderes waren, als die jetzt *plebs urbana* heissen, darf wohl angenommen werden<sup>4)</sup>, aber ein einfaches Synonym<sup>5)</sup> sind die beiden Ausdrücke doch nicht. Man wird hier einmal die zwischen 5 v. und 1 n. Chr. gesetzte Inschrift CIL. VI 899 heranziehen dürfen *pl[eb]s urbana [habitans i]n regione [urbis XIII . . . . .]i vicorum . . . [C.] Caesari [Augusti f.] principi iu[ventutis] pontif. cos. [designato] aere c[on]lato*. Zum andern aber sei an eine Stelle des Paulus zum ersten Buche des Ediktes erinnert (Dig. L 16, 1): '*urbis*' *appellatio muris, 'Romae' autem continentibus aedificiis finitur quod latius patet*. Zwar nicht durch Mauern, aber durch die Grenzen der einbezogenen Regionen war vor 5 v. Chr. der Begriff *urbs* fest umrissen, so dass sich jetzt der Begriff *plebs urbana* als

<sup>1)</sup> CIL. IX 5289. Mommsen S. 61.

<sup>2)</sup> Zu der bei Rostowzew, RE. VII 182 erörterten Frage nach den Teilungen der *plebs frumentaria* muss auch diese Stelle zusammen mit dem Testament des Augustus herangezogen werden.

<sup>3)</sup> Anders Fitzler-Seeck, RE. X 363 und Gelzer, RE. X 484, 62.

<sup>4)</sup> Kahrstedt a. a. O. S. 12 f.

<sup>5)</sup> Mommsen, Staatsrecht III, S. 461, 2.

juristisch umgrenzt erwies. Auch aus seiner Anwendung wird man nun keinen Schluss auf das Vorhandensein eines Nachtrags ziehen können, so wenig wie daraus, dass Augustus nachher bei einer Spende, die nur mehr die auf etwas über 200000 eingeschränkte Zahl der Getreideempfänger<sup>1)</sup> bekam, ganz korrekt von der *plebs, quae tum frumentum publicum accipiebat*, spricht. Ein Congiarium an diese *plebs frumentaria* bedeutete also im Jahre 2 v. Chr. schon eine Sonder-spende im Gegensatz zu den der *plebs Romana* oder *urbana* im allgemeinen gewährten Spenden, und so konnte es von vornherein im Rahmen des Spendenkapitels mit einer früheren Sonderspende, dem Veteranencongiarium von 29, zusammen gestellt werden. Haben wir so zu zeigen vermocht, wie Augustus dazu kam, bei derselben Art von Aufwendungen den Kreis der Beteiligten verschieden zu benennen, so lässt gerade die, ich möchte sagen juristische Genauigkeit in der Wahl der Bezeichnung wieder eher auf eine einheitliche Abfassung als auf verschiedene Nachträge schliessen. Das letztere müssten wir nur dann tun, wenn anderweitig sicher gestellt wäre, dass Augustus seine *Res gestae* in einem ersten Entwurf vor 5 v. Chr. abgefasst hat.

Dafür glaubt Wilcken<sup>2)</sup> an der Hand der in c. 8 gegebenen Darstellung der drei Bürgercensus den Beweis antreten zu können und das Jahr 8 v. Chr. als äussersten terminus ante quem für die erste Niederschrift ansprechen zu dürfen. In c. 8, II 2 hält er das *et* vor *in consulatu sexto* für den stehen gebliebenen Rest einer Fassung, die nur mit einem Census rechnet, also vor das Jahr 8 gehöre. Dann, als der zweite Census mit dem *tum [iteru]m*<sup>3)</sup> asyndetisch nachgetragen wurde, blieb das *et* stehen. Dass später dann der mit *[et tertiu]m*<sup>4)</sup> eingeführte dritte Census, der erst kurz vor Augustus' Tod beendet wurde, ein Nachtrag bei der Schlussredaktion durch Tiberius ist, hat schon Mommsen<sup>5)</sup> mit Recht vermutet. Inzwischen hatte Gunnar Rudberg

<sup>1)</sup> Zur Sache vgl. Cassius Dio LV 10. Rostowzew, RE. VII 176, 43 ff.

<sup>2)</sup> Wilcken II, S. 231 mit Hermes 38, 627 f.

<sup>3)</sup> Text nach dem Antiochenum Premerstein S. 61.

<sup>4)</sup> So schon richtig Kornemann S. 23, 6; Premerstein S. 62.

<sup>5)</sup> S. 194.

in den Symbolae Osloenses X (1932), 149 in seinen Beobachtungen zum Stil der Res gestae auch für das c. 8 wie in sonstigen Partien, die er als Katalogpartien bezeichnet, z. B. c. 15, einen polysyndetischen Stil festzustellen unternommen, *et — tum iterum — et tertium*. Dagegen wandte Wilcken<sup>1)</sup> ein, einmal lägen im c. 15 *et — iterum autem — et — et* die Dinge wesentlich anders; das erste *et* verbinde hier zwei durch das gemeinsame *plebei Romanae* miteinander verbundene, sachlich gleichwertige Handlungen, während in c. 8 das erste *et* zwei ganz verschiedenartige Akte verbinde und vor allem die beiden Census auseinanderreisse; denn *Tum [iteru]m* beginne asyndetisch<sup>2)</sup> einen neuen Satz, während in *iterum autem* im c. 15 das *autem* verbinde, also ein Polysyndeton<sup>3)</sup> vorliege. Aber einmal sind auch die beiden Akte in c. 8 nicht ganz so verschiedenartig, insofern die Lectio senatus und der Census Ausflüsse einer und derselben censorischen Gewalt darstellen. Und zum andern ist durch das Antiochenum zwar das *tum* gesichert, nicht aber das *iterum*, das eine Ergänzung aus dem Text des Ancyranum bleibt. Brauchen wir aber hier wegen der Raumverhältnisse<sup>3)</sup> hinter dem *tum* ein mit *m* schliessendes Wort, so ergänzen wir [*aute]m*, dann ist mit dem *tum autem* das Polysyndeton da, das in einem *tum iterum* nach Wilcken nicht gesehen werden kann. Damit fällt aber der einzige Grund, mit dem Wilcken eine Abfassung vor dem Jahr 8 v. Chr. verteidigt, und wir müssen also nicht alles, was von Ereignissen aus der Zeit nachher in die Res gestae aufgenommen ist, als Nachträge ansehen. Es fällt also auch dieser Hinderungsgrund, das c. 15 als einheitlich komponiert aufzufassen, weg.

Immerhin bleibt der Einwand, den Kornemann S. 53 aus sachlichen Gründen erhebt, wenn ursprünglich das c. 15 mit der Spende an die Soldaten im Jahr 29 endete, so schliesse sich lückenlos c. 16 an. Dabei scheint mir wieder übersehen zu sein, dass es sich bei der Spende von 29 nur um ein Congiarium an die angesiedelten Veteranen, also um einen Sonderfall handelt, der an sich nichts mit Veteranenversorgung zu tun hat, die den Inhalt von c. 16 bildet. Auch

<sup>1)</sup> Wilcken II, S. 231, 2.

<sup>2)</sup> Von Wilcken gesperrt.

<sup>3)</sup> Premerstein S. 61.

müsste Kornemann bei der Annahme, dass ursprünglich alle auf Veteranen gehenden Angaben in einem Zusammenhang gestanden haben, dazu Stellung nehmen, dass bei seiner Auffassung einer wiederholten Überarbeitung des c. 15 Augustus zwar die Nachträge der Spenden vom Jahr 12 und 5 an die richtige Stelle vor das Veteranencongiarium eingesetzt, beim letzten Nachtrag aber vom Jahre 2 sein früheres Konzept gestört hat.

Ehe wir aber auf die Frage der falschen Einreihung von Nachträgen näher eingehen, soll ein weiteres äusseres Indizium für die Einführung von Nachträgen geprüft werden. Kornemann<sup>1)</sup> hält in dem eben erwähnten c. 16 schon das *et postea* — *augure* (III 22f.) für einen Nachtrag und erst recht III 28 ff. *et postea* — *impendi*. Mit einem solchen *et postea* ist nach ihm häufig ein Nachtrag eingeführt<sup>2)</sup>. Diese aus dem Sprachgebrauch entnommene Stütze für die Annahme einer wiederholten Bearbeitung erscheint aber nicht besonders tragfähig, wenn Augustus auch dort, wo sicher kein Nachtrag vorliegt, mit einem *et postea* zeitlich später liegende Ereignisse einführt; so z. B. in c. 2, I 11, das Kornemann schon zum Urmonument gehören lässt, oder wenn Kornemann an einer Stelle, wo keine sachlichen Gründe den Ausschlag für den Schluss auf einen Nachtrag geben z. B. c. 21, IV 28, trotz *et postea* es dahingestellt sein lässt, ob die Stelle schon im ersten Entwurf stand oder nicht. Dazu kommt, dass das *et postea* häufig bei Datierung nach Konsulpaaren, wo man eben dem Leser das später folgende unterstreichen musste, angewendet ist, so c. 6, I 37, und zweimal in c. 16. Wenn wir es in c. 30, V 48 und c. 32, V 54 wirklich mit Nachträgen zu tun haben<sup>3)</sup>, so gilt im ganzen doch auch hiefür, was Wilcken II, S. 232, trotz seiner Annahme häufiger Nachträge sagt, sie seien meist so eingearbeitet, dass der Wortlaut an sich keinen Anhalt gebe, sie als solche zu erkennen.

Um so grösser ist dann für Wilcken aber die Bedeutung solcher Stellen, wo sich Zusätze durch die falsche Einreihung in die ursprüngliche oder eine frühere Fassung der Res gestae erkennen lassen. Ausser dem Schlußsatz von c. 15 soll nach

<sup>1)</sup> S. 53, 70, 75.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 75 und 79.

<sup>3)</sup> Siehe unten S. 361.

ihm<sup>1)</sup> jetzt auch der Nachtrag über die Einführung und Unterstützung des *Aerarium militare*<sup>2)</sup> bei der Schlussredaktion an eine falsche Stelle geraten sein, da es sachlich nicht hinter, sondern vor den Satz von der Unterstützung an das *Aerarium*<sup>3)</sup>, d. h. an das Ende von c. 16, das von der Veteranenfürsorge handelt, gehöre. Ebenso soll c. 26, V 16 ff. die Schilderung des Flottenzuges des Tiberius aus dem Jahr 5 n. Chr. wieder einmal bei der Schlussredaktion um einen Satz zu tief eingerückt worden sein<sup>4)</sup>. Diese Neigung solcher Nachträge, an eine falsche Stelle zu geraten, müsste an sich schon auffallen. Dass bei einer Textänderung wohl gelegentlich eine Inkonzinnität entstehen könnte<sup>5)</sup>, muss natürlich zugegeben werden. Dass aber wiederholt wichtige Nachträge nicht dorthin gekommen seien, wo sie Augustus haben wollte, ist nicht leicht zu glauben. Lässt sich zeigen, dass wirkliche oder vermeintliche Nachträge an ihrer jetzigen Stelle im Text ganz mit Recht und entsprechend der Absicht des Verfassers stehen, so fallen die aus der Annahme einer falschen Einreihung für die Entstehung der Res gestae gezogenen Schlüsse. Für den Schlußsatz des c. 15 glaube ich oben schon gezeigt zu haben, dass er an der gewollten richtigen Stelle steht. In dem Fall des *Aerarium militare* aber kann man in der Einreihung hinter dem alten *Aerarium* sicher eine Absicht des Kaisers sehen, dies in demselben Sinn, den Hirschfeld<sup>6)</sup> aus dem Namen, *aerarium militare* und aus der Bestellung seiner Vorsteher erschlossen hat, dass nämlich Augustus bemüht gewesen sei, den Gegensatz dieser Neuschöpfung zu der bis dahin bestehenden Kassenverwaltung möglichst zu verschleiern. Und vollends beim c. 26 kann ich Wilcken nicht folgen, wo er geneigt ist anzunehmen<sup>7)</sup>, dass die beiden von Germanien handelnden Stellen erst nach 5 n. Chr. eingefügt worden seien, und dass dann zwar ein Teil des Nachtrages, der über die Eroberung Germaniens, an die richtige Stelle, der zweite gleichzeitige aber, der sich unmittelbar daran anschliessen sollte, an die falsche Stelle erst

1) Wilcken II S. 232, 1.

2) c. 17, III 35 ff.

3) c. 17, III 34 f.

4) Wilcken II, S. 237, 4.

5) Wilcken II, S. 235.

6) Kaiserl. Verwaltungsbeamte<sup>2</sup> S. 2.

7) Wilcken II, S. 236 f.

hinter den Bericht über die Befriedung der Alpenvölker geraten sei. Noch komplizierter aber wird dieser Fall dadurch, dass die erste Germanienstelle, wie sie heute c. 26, V 11 f. dasteht, erst wieder eine Überarbeitung nach der Varusschlacht ist und so zwar wieder auch diese Neubearbeitung an die richtige Stelle kam, der von Wilcken als unmittelbar anschliessend postulierte Abschnitt des Tiberiuszuges an die falsche. Dass übrigens schon der erste, sagen wir, Eroberungsbericht über Germanien ein Nachtrag gewesen sei, steht und fällt mit Wilckens Ansicht von der ersten Niederschrift des Dokumentes vor dem Jahr 8 v. Chr. Ist die erste Niederschrift nach 8 erfolgt, so braucht man kein Bedenken zu tragen, hinter Gallien, Spanien, auch schon Germanien in chronologisch richtiger Folge genannt sein zu lassen. Ob dabei das *pacavi* auch Germanien in der ersten Fassung einbezog<sup>1)</sup>, können wir nicht wissen; denn dass hier die Folgen der Varusniederlage eine Änderung nötig gemacht haben, ist ebenso sicher, wie dass es Augustus gerade an dieser Stelle meisterhaft verstand, das Unangenehme zu verschleiern<sup>2)</sup>. Für uns wichtig ist, dass hier, wo Augustus als Schützer und Mehrer des Reiches auftritt, die Erfolge, erst für den Norden und Westen, dann für den Süden und Osten, jeweils in chronologischer Folge und zwar nach dem Abschluss<sup>3)</sup> aufgezählt sind; im c. 26: im Norden Gallien im Jahr 27, Spanien 25<sup>4)</sup>, Germanien 8<sup>5)</sup>, die Alpenländer 7 oder 6<sup>6)</sup>; dann folgt die Wendung nach dem Süden in c. 27: Ägypten 30 und Armenien vom Jahre 20 ab. Während hier von wirklich Erreichtem berichtet wird, handelt es sich doch sowohl bei dem Tiberiuszug, wie bei den Feldzügen nach Äthiopien und Arabien um ephemere Erfolge, deren Einreihung den sonst so festgefügtten Zusammenhang der Disposition sprengt. Ich möchte daher den

<sup>1)</sup> Wenn ja, dann eben in demselben Sinn, in dem es gleich darauf für die Alpenländer angewendet ist.

<sup>2)</sup> O. Hirschfeld, Kleine Schriften S. 833. Wilcken II, S. 240.

<sup>3)</sup> So, wie bei der Aufzählung der Bauten in c. 19; vgl. Kornemann S. 53f., Mommsen S. 80.

<sup>4)</sup> Vgl. Mommsen S. 103, Kornemann S. 58.

<sup>5)</sup> Gelzer, RE. X 484, 60 ff.

<sup>6)</sup> So Mommsen S. 104, wo er sagt *bella haec cum continuerentur per annos complures tropaeum* (vgl. CIL. V 7817) *propter devictas gentes Alpinas omnes statutum est anno demum 747/48, quo bella finem videntur accepisse provincia Raetia constituta.*

ganzen Abschnitt c. 26, V 14—23 für einen Einschub halten<sup>1)</sup>. Beide Teile, der Zug nach dem äussersten Norden und die Feldzüge nach dem unbekanntem Süden, gehören enge zusammen; daher kann Augustus auf keinen Fall je die Absicht gehabt haben, sie durch den Bericht über die Alpenvölker zu trennen. Möglicherweise, ja vielleicht darf man sagen sehr wahrscheinlich, ist der ganze Abschnitt bei der endgültigen Überarbeitung der Germanienstelle hinzugefügt worden. Die unangenehme Erinnerung, die doch einem Leser aufsteigen konnte, sollte durch den Hinweis auf vorher Unerhörtes verdrängt werden. Ja vielleicht steht sogar die endgültige Formulierung mit der Ozeangrenze damit im Zusammenhang und ist durch die jetzt eingefügte Ozeanfahrt des Tiberius hervorgerufen worden, durch die diese Ozeangrenze sozusagen einmal überschritten wurde. Jedenfalls also kann ich eine falsche Einreihung des Tiberiuszuges nicht anerkennen. Vielmehr ist auch er an der gewollten Stelle aufgenommen, wenn schon auch ich hier wegen der Sprengung der Disposition einen Nachtrag annehme.

Die Disposition ergibt: c. 26 (mit Ausnahme des Einschubes) und c. 27 (Anfang) Erreichtes: endgültige Sicherung, Erweiterung und Gewinn von Provinzen. Folgt in c. 27 mit Armenien Erweiterung der römischen Einflussphäre, mit der Bemerkung *cum possem facere provinciam* (V 25); dann kommen die Provinzen, die Augustus zum Reich zurückgebracht hat (V 32 ff. *provincias — reciperavi*). Es folgen im c. 28 die in diesem gefestigten Reich ausgeführten Kolonien, in c. 29 die Rückgewinnung der Feldzeichen (*signa — reciperavi* V 39). Das könnte hier eingereiht sein noch infolge der Anziehungskraft des früheren *reciperavi*, wenn es nicht schon den Übergang zu den Kapiteln bilden sollte, in denen Augustus nicht bloss als der Fortsetzer und Vollender der Aussenpolitik seines grossen Vorgängers erscheint, sondern als der selbständige unerreichte Förderer des Reiches. Nur so scheint mir erklärlich, dass erst jetzt im c. 30 die Eroberung Pannoniens (12—9 v. Chr.) kommt. Der unausgesprochene Gegensatz zu

<sup>1)</sup> Das tat zuerst auch Kornemann, Klio IV, S. 93, doch Mausoleum und Tatenbericht S. 58 f. lässt er die Frage, ob die beiden Südfeldzüge schon dem ersten Entwurf angehörten oder nicht, unentschieden.

Caesar spielt ja auch sonst in den *Res gestae* eine Rolle. Hatte sich also Augustus in den c. 27—29 als der glückliche Vollender von Caesars Plänen erwiesen, als der er Gallien und Spanien endgültig gesichert, Germanien gewonnen, die Alpenländer unterworfen, Ägypten dem Reich hinzugefügt hatte, ja schliesslich mit den Parthern zu einem ruhmvollen Abschluss gelangt war, so kann er jetzt auf ein Gebiet hinweisen, wo nie zuvor römische Heere sich gezeigt hatten (c. 30, V 44 f. *Pannoniorum gentes, qua[s a]nte me principem populi Romani exercitus numquam ad[i]t, devictas* etc.). Von c. 30 ab setzen jetzt wiederholt solche Hinweise, die das *numquam antea* betonen, ein (ausser V 44 f., c. 31, V 50, c. 32, VI 8). Vorangestellt werden die kriegerischen Erfolge, die der Satz *protuli fines Illyrici ad ripam fluminis Danuvii*<sup>1)</sup> zusammenfasst, danach kommen die unblutigen Erfolge dank der Weltstellung Roms unter seinem Prinzipat in c. 31—33. Nur so wird die Trennung der pannonischen Ereignisse von den übrigen Erweiterungen des Reiches sinnvoll. Aber damit ist auch für das c. 30 gegeben, dass es in seinem Hauptteil kein Nachtrag gewesen sein kann<sup>2)</sup>. Ja das kann um so weniger der Fall sein, wenn wir die Dreiteilung der Disponierung der Aussenpolitik mit der Dreiteilung der Disposition des Berichtes über seine Bautätigkeit vergleichen; denn dadurch verstärkt sich der Eindruck eines von vornherein verfolgten Gliederungsplanes. Bei den Bauten erwähnt Augustus zuerst Bauten auf öffentlichem oder sakralem Boden, die er als Ganzes hat aufführen lassen (*feci*), wobei aber der Grossteil Ersatzbauten waren; dann wiederhergestellte Bauten (*refeci*), endlich öffentliche Neubauten auf privatem Grund und Boden<sup>3)</sup>, wobei die gesamte Anordnung so gewählt ist, dass der Mars Ultortempel und sein Forum den würdigen Abschluss einleiten. In seiner Aussenpolitik berichtet er zuerst auch seine Leistungen, die aber doch in irgendeiner Weise auch schon im Plan eines anderen gelegen haben konnten, dann die Wiedergewinnung von Provinzen (*reciperavi*), endlich die wahrhaft nur augusteischen Erfolge.

<sup>1)</sup> c. 30, V 47.

<sup>2)</sup> Anders Kornemann S. 60, 72 f. und 79; vgl. aber dazu die Bemerkungen von Gelzer, DLZ. 1924, 292.

<sup>3)</sup> Vgl. Mommsen S. 78 und VII. Diehl, *Res gestae divi Augusti* in Lietzmanns Kleinen Texten 29/30 zu IV 1—23.

Erwiesen sich uns so mancherlei versuchte Nachweise einer weitgehenden sukzessiven Entstehung der Res gestae als nicht so recht tragfähig, und sind wir trotzdem geneigt, eine Bearbeitung einer ersten umfänglichen Niederschrift anzunehmen, so erhebt sich die Frage, wann diese erste Abfassung anzusetzen ist. Hierfür hat Wilcken<sup>1)</sup> durch seine scharfsinnige Interpretation des Schlusssatzes von c. 34 (VI 21 ff. *post id tem[pus a]uctoritate*<sup>2)</sup> *[omnibus praestiti, potest]atis au[tem n]ihilo ampliu[s habu]i quam cet[eri, qui m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae f[uerunt]*) das Jahr 18 v. Chr. als sicheren terminus post quem erwiesen. Das *quoque in magistratu* beweist, dass Augustus mehr als eine Magistratur im Auge gehabt hat, Konsulat und Tribunicia potestas; also kann der Satz frühestens geschrieben sein, als im Jahre 18 zuerst Agrippa Mitinhaber der Tribunicia potestas geworden war. Haben wir so einen terminus post quem und sind wir nicht mehr an den von Wilcken verteidigten terminus ante quem<sup>3)</sup> gebunden, so war immer schon aufgefallen, dass Augustus in seinen Res gestae zwar die Ereignisse bis zum Jahr 2 v. Chr. ziemlich ausführlich behandelt, danach aber auffallend schweigsam wird<sup>4)</sup>. Schon Kornemann hat im Verfolg seiner Theorie von wiederholten Bearbeitungen, die gewisse Entwicklungsstadien der augusteischen Politik und psychologische Voraussetzungen zu immer neuen Fassungen deuten sollte, den von ihm postulierten Nachträgen nach den Jahren 5 und 2 v. Chr. besondere Bedeutung zugeschrieben<sup>5)</sup>. 'Worauf der unterdessen alt gewordene Prinzeps seit Jahren hingearbeitet hatte', sagt er S. 74, 'schien in Erfüllung zu gehen: die Aussicht auf die mögliche Vererbung der gewonnenen Herrschaftsstellung.' 'Was so im Jahre 5 begonnen worden war', fährt er S. 75 fort, 'kam im Jahre 2 auf den Höhepunkt. Die Vererbung des Prinzipats war nach der *deductio* des zweiten Sohnes Lucius auf vier Augen gestellt. — Aber nicht nur das: Augustus selber war im

<sup>1)</sup> Wilcken II, S. 240 ff. mit 230; anders wieder Kornemann, Phil. Wochschr. 1932, 231 ff.

<sup>2)</sup> Premierstein S. 96 f.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 351.

<sup>4)</sup> Die sicher nach dem Tod der beiden Enkel und Adoptivsöhne C. und L. Caesar gehörenden Nachrichten stellte Kornemann S. 78 ff. zusammen; vgl. unten S. 360 f.

<sup>5)</sup> S. 74 ff.

gleichen Jahr zum *pater patriae* ernannt worden. Damit stand er auf dem Höhepunkt seines Lebens.' Und endlich S. 76: 'Der Augustus vom Jahre 27 war zum 'Vater des Vaterlandes' erklärt worden und zwar einstimmig von allen Teilen des *populus Romanus*, was selbst einem Caesar nur durch Senatsbeschluss, und zwar erst ganz am Ende seines Lebens, dagegen in gleicher Weise nur dem Romulus zuteil geworden war. Das Dokument, das in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit nach dem Gesetz der Steigerung aufgebaut ist, hat damit seinen wirkungsvollen Abschluss bekommen.' Noch wirkungsvoller aber scheint mir der Abschluss, wenn c. 35 nicht ein Nachtrag ist, sondern zusammen mit c. 34 komponiert ist. Diese beiden Kapitel künden nach dem Abschnitt von der Einzigartigkeit der aussenpolitischen Erfolge des Augustus jetzt von der Einzigartigkeit seiner innenpolitischen Stellung. War die Übertragung des Augustusnamens, deren Erwähnung ihm Anlass bot, mit den Worten *auctoritate omnibus praestiti* eine Umschreibung für die einzigartige Vertrauensstellung zu geben, die er nicht auf Grund einer amtlichen Machtbefugnis, sondern kraft seiner Persönlichkeit als alleiniger *princeps civium* gehabt hat<sup>1)</sup>, noch durch Senatsbeschluss erfolgt, so war der Ehrenname eines *pater patriae* Ausfluss des gesamten Volkswillens und sozusagen eine Sanktion alles dessen, was der Augustus getan hatte<sup>2)</sup>: War von vornherein der tatsächliche Gehalt des Prinzipats, unbeschadet der ihm erst allmählich folgenden staatsrechtlichen Form, das Monarchische<sup>3)</sup>, war das Ziel des Augustus nicht die Wiederherstellung der Republik, sondern eine Monarchie<sup>4)</sup>, so war im Jahr 2 in der Tat die Zeit gekommen, wo seinen Plänen ein ungestörter Fortgang sicher schien. Das einzigartige Vertrauen, das Augustus sich verdient hatte und von dem getragen er seine Herrschaft faktisch als Monarchie ausüben konnte, hatte sich auch schon auf die Söhne übertragen, oder sagen wir besser übertragen lassen. Beide waren zum *princeps iuventutis* ernannt, Gaius schon

<sup>1)</sup> Vgl. R. Heinze, *Hermes* 60, 356 und Wilcken II, S. 245.

<sup>2)</sup> Vgl. M. Vogelstein, *Kaiseridee — Romidee*, *Breslauer Hist. Unters.*, Heft 7 (1930), S. 18 ff. und 23, 3.

<sup>3)</sup> V. Ehrenberg, *DLZ.* 1931, 550.

<sup>4)</sup> Kornemann S. 4 und 94, 1 und dazu zustimmend M. Gelzer, *DLZ.* 1924, 293.

*consul designatus* und jetzt soweit herangereift, dass sein Grossvater daran denken konnte, ihm mit einem ausserordentlichen prokonsularischen Imperium eine politische Aufgabe zu überweisen. Jetzt im Bewusstsein der Sicherung seines Werkes mag dem Augustus der Entschluss gereift sein, den Werdegang und die Entwicklung seines Prinzipates zu formulieren und so der Nachwelt durch ein Dokument die Erinnerung an seine Res gestae zu vermitteln in dem Sinne, wie er sie gesehen wissen wollte<sup>1)</sup>. Da also äussere Anzeichen und innere Begründung auf das Jahr 2 v. Chr. als terminus post quem hinweisen, möchte ich annehmen, dass die erste Niederschrift der Res gestae unmittelbar danach erfolgt ist. Möglicherweise kann die Stelle c. 27, V 28 ff. *eandem gentem* (Armenien) — *per Gaium filium meum regi Ariobarzani — regendam tradidi* als Zeitpunkt herangezogen werden<sup>2)</sup>, nach dem die Niederschrift erfolgte. Im übrigen scheint dort, wo eine chronologische Reihung, und gelegentlich auch dort, wo eine gewollte Steigerung gegeben wird, doch deutlich immer wieder der Zustand des Jahres 2 ins Auge gefasst zu sein; so z. B. c. 13 die stark betonte dreimalige Schliessung des Janustempels, also der Zustand des Friedens, der damals noch herrschte<sup>3)</sup>, c. 14 die Ehrungen für die Söhne, c. 15 das mit dem Congiarium des Jahres 2 schliesst, mit dem auch die Veteranenfürsorge aus des Kaisers Privatmitteln in c. 16 endet<sup>4)</sup>. Bei den nach Sachgruppen geordneten Bauten-

<sup>1)</sup> Wilcken II, S. 241 sieht mit vollem Recht den besonderen Reiz der Res gestae darin, 'dass sie uns die persönliche, durchaus subjektive Auffassung des Prinzipatsbegründers von seinem politischen Lebenswerk vermitteln, so wie er dies von der Nachwelt aufgefasst wissen wollte'.

<sup>2)</sup> 1 n. Chr. nach Fitzler-Seeck, RE. X 368, während Mommsen S. 114 und 117 den Ariobarzanes schon 753, also 1 v. Chr., die Regierung antreten lässt.

<sup>3)</sup> Vgl. Mommsen S. 50 f. Premerstein, Arch. epigr. Mitteil. aus Österreich 15 (1892), 80. Gardthausen, Augustus und seine Zeit II 3, S. 750 f., 24.

<sup>4)</sup> Wilcken II, S. 232, 1 sieht in der schwungvollen Formulierung c. 16, III 26 f. *id primus et [s]olus omnium, qui [d]eduxerunt colonias militum — ad memor[i]am aetatis meae feci* einen Beweis dafür, dass eben damit das Kapitel von der Veteranenfürsorge ursprünglich geschlossen habe. Nun sind aber, jeweils chronologisch geordnet, zwei verschiedene Arten der Versorgung im c. 16 genannt, zuerst Landanweisung, dann Geldprämien, und nur bei der ersten konnte Augustus das Besondere seines Vorgehens so stark betonen.

kapiteln<sup>1)</sup> bildet der im selben Jahr geweihte Mars Ultor-tempel<sup>2)</sup> und das Augustusforum den bedeutsamen Abschluss. Der Abschnitt über die Spiele (c. 22 und 23) ist ebenso auf die Schilderung der Vorbereitung und Durchführung der Seeschlacht vom gleichen Jahre hin komponiert. Und das Ganze gipfelt in dem Schlusskapitel, das die dem Augustus damals zuteil gewordene und ihm so wertvolle und wichtige Ehrung durch die Bezeichnung als *pater patriae* enthält. Da nun nach unserer Auffassung von der Disposition des c. 15, von dem wir ausgegangen sind, kein Grund vorliegt, mit einer ersten Niederschrift über das Jahr 2 v. Chr. hinaufzugehen, wird sich der Ansatz auf die Zeit unmittelbar nach diesem Jahr empfehlen.

Bald darauf erlitt Augustus durch den Tod seiner Söhne einen schweren Schlag, der ihn auf das tiefste erschüttert hat. Gibt er doch noch in seinem Testament, das mit den Worten begann *quoniam atrox fortuna Gaium et Lucium filios mihi eripuit*<sup>3)</sup>, seinem Schmerz Ausdruck. Die Voraussetzungen, unter denen er seine *Res gestae* abgefasst hatte, waren dadurch wesentlich verschoben. Freilich zu einer Änderung des Gesamttenors war keine Veranlassung; aber zu einer Fortführung im bisherigen Umfang, wo neben dem Kaiser dem ungeliebten Tiberius eine besondere Rolle zugefallen wäre, hatte Augustus auch keine Lust mehr. So hat er die erste Fassung nur in Einzelheiten für die veränderte Lage abgeändert und ergänzt<sup>4)</sup>. An kleineren Änderungen haben wir c. 23, IV 43 f. in *quo loco nunc nemus est Caesarum*<sup>5)</sup>; c. 27, V 27 (Tiberius) *qui tum mihi privignus erat* und ebenso c. 30, V 45 *qui tum erat privignus et legatus meus* statt eines einfachen *privignus meus*, das durch die Adoption vom Jahre 4 n. Chr. überholt war; c. 15, III 20

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 356.

<sup>2)</sup> Derselbe Tempel wird gleich danach c. 21, III 25 bei den Weihgeschenken aus der Kriegsbeute nochmals erwähnt und ebenso bei der Aufbewahrung der zurückerlangten Feldzeichen c. 29, V 42.

<sup>3)</sup> Sueton, Tib. 23; vgl. *Res gestae* c. 14, II 46 *quos iuvenes mihi eripuit fortuna* und dazu Kornemann S. 77 f.

<sup>4)</sup> Dabei sei betont, dass diese Nachträge immer an der Stelle stehen, wo Augustus sie haben wollte.

<sup>5)</sup> Vgl. Kornemann S. 79.

*plebei, quae tum frumentum publicum accipiebat*<sup>1)</sup>. Andere Zusätze c. 14, II 46<sup>2)</sup>, c. 17, III 35 ff. die Schaffung des Aerarium militare vom Jahre 6 n. Chr., ferner die Änderung der Zahlen bei den Spielen<sup>3)</sup>; c. 26, V 10 f. die Änderung des Germaniapassus und ebendort V 14 ff. die Flottenexpedition des Tiberius und, wie ich annehme, auch die Feldzüge nach dem fernen Süden<sup>4)</sup>; c. 27, V 30 f. der Schluss der armenischen Ereignisse; c. 30, V 48 f. der transdanuvische Dakerfeldzug; c. 32, V 54 [*et postea*] *Phrat[es]*<sup>5)</sup>; c. 33, VI 9 ff. die vom Partherkönig Vonones, der 4/5 n. Chr. auf den Thron kam<sup>6)</sup>, handelnde Stelle.

Es bleibt mit Kornemann S. 81 die Frage, ob Augustus nur noch einmal an dem Manuskript gearbeitet hat, und wann, ehe es bei den Vestalinnen, sicher zugleich mit seinem Testament, hinterlegt wurde. Die erste Frage lässt sich wohl kaum sicher beantworten<sup>7)</sup>. Dagegen gibt die Änderung der

<sup>1)</sup> So schon Beloch, Bevölkerung S. 398, 6. In der Tat scheint Augustus bei den Legaten an das Volk in seinem Testament mit etwa 150000 statt den damaligen über 200000 Getreideempfängern gerechnet zu haben. Zum mindesten bei der Verteilung durch Tiberius, der jedem der Beteiligten nach Cassius Dio LVII 14, 2 65 Denare von den hinterlassenen 10 Millionen geben liess, kommt man etwa auf diese Zahl. Dieselbe Zahl ist dann auch wieder bei dem Testament des Tiberius zugrunde gelegt; denn er hinterliess dem Volk 11250000 Denare (Cassius Dio LIX 2, 2) oder 45000000 Sesterzen, von denen bei der Verteilung jeder 300 erhielt (Sueton, Calig. 17, 2; Gelzer, RE. X 386 f.). Auch diese Stelle der Res gestae spricht daher für eine Zeit des Nachtrags, die der endgültigen Abfassung des Testaments, das vom 3. April 13 datiert ist, nicht allzu fern liegen kann; vgl. unten S. 362.

<sup>2)</sup> S. oben S. 360, 3.

<sup>3)</sup> Eine letzte Überprüfung der Zahlen kann von der Redaktion durch Tiberius herrühren; Kornemann S. 79.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 354 f.

<sup>5)</sup> 4 n. Chr. Kornemann S. 60 und 61, 1.

<sup>6)</sup> Kornemann S. 80.

<sup>7)</sup> Eine wiederholte Bearbeitung müssten wir wohl annehmen, wenn der Kaiser die Einrichtung des Militärärars gleich nach 6 n. Chr. eingetragen hätte; denn Cassius Dio LV 23, 1 befristet bei der Gelegenheit die Dienstjahre der Legionare auf 20. Nun steht aber c. 17, III 38 f. *qui vicena [aut plu]ra* (griechisch *ἡ πλειονας*) *stipendia emeruissent*; vgl. Kornemann S. 27 f., der das *aut plura* für einen möglichen Nachtrag und zwar des Tiberius hält, falls nicht Augustus selber vorsichtigerweise die unbestimmte Fassung gewählt habe, um seinem Nachfolger bei Überschreitung des Termines keine Schwierig-

Germanienstelle (c. 26, V 10f.) einen sicheren terminus post quem für eine oder die Bearbeitung; denn hier musste die Varusniederlage eine Änderung hervorrufen<sup>1)</sup>. Einen terminus ante quem sehe ich mit Wilcken<sup>2)</sup> in c. 20, wo es beim Neubau der Basilica Julia in V 16 heisst *si vivus non perfecissem, perfici ab heredibus iussi*, das letztere eine Bestimmung, die mit der Vollendung und Weihe des Baues im Jahre 12 erledigt war. Ist dann der Ansatz für die Thronbesteigung des Armenierkönigs Tigranes ins Jahr 11 richtig<sup>3)</sup>, und dürfen wir den transdanuvischen Dakerfeldzug des Cn. Lentulus mit Premierstein<sup>4)</sup> in dieselbe Zeit setzen, so können wir die Schlussredaktion durch Augustus ins Ende des Jahres 11 setzen.

### III. Zu c. 13, II 44.

Bei der Lektüre des Gesamttextes der Res gestae wird man den Eindruck erhalten, dass Augustus mit nüchterner Sachlichkeit nur die Tatsachen sprechen lässt. Nur bei der Erwähnung des Todes seiner Söhne C. und L. Caesar dringt etwas wie ein Gefühlston durch<sup>5)</sup>. Und doch bemerken wir in der Gruppierung und in der Behandlung gewisser Einheiten den Willen, in einem besonderen Sinn auf die Leser zu wirken, etwa sie zu einem Vergleich mit Caesar zu veranlassen oder sie über Dinge wegleiten zu lassen, die unangenehme Erinnerungen und Gedanken hervorrufen könnten, oder ihnen seine Auffassung von der eigenen Stellung zu vermitteln. In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine fast nebensächlich anmutende Zeitbestimmung aufmerksam machen, die doch vielleicht auch in der bestimmten Absicht, sein Zeitalter als ein ganz besonderes hervorzuheben und gewisse Vorstellungen zu erwecken, gewählt ist. Bei der Erwähnung der Schliessung des Janusbogens sagt Augustus

keiten zu machen. Setzen wir aber nur eine Bearbeitung auf die Zeit nach der Varusschlacht an, so wird Augustus selbst schon den praktischen Fall solcher Überschreitungen vor Augen gehabt haben.

<sup>1)</sup> Wilcken II S. 238 ff.

<sup>2)</sup> S. 225, 2.

<sup>3)</sup> So Mommsen S. 116 f. Gardthausen II 3, S. 754, 40.

<sup>4)</sup> Jahreshefte des österr. arch. Inst. I (1898), Beiblatt S. 166 ff. Groag, RE. IV 1362; anders Mommsen S. 131 f. und Kornemann S. 80.

<sup>5)</sup> Kornemann S. 78.

in c. 13, II 44 f. *cum prius, quam] nascerer [a condita] u[r]b]e bis omnino clausum [f]uisse prodatur m[emori]ae, ter me princi[pe sena]tus claudendum esse censui[t]*. Hier muss doch die eigentümliche Formulierung des Begriffs 'vor meiner Zeit' durch das *prius quam nascerer* auffallen<sup>1)</sup>. Sehen wir uns die anderen derartigen Zeitbestimmungen an: c. 10, II 27 f. *quanta Romae nun[quam] [fertur ante i]d temp[us fuisse]*<sup>2)</sup>, = *ὅσον οὐδείς ἐνπροσθεν ἰστόρησεν ἐπὶ Ῥώμης γεγενῆσθαι*; c. 12, II 36 f. *qui honos [ad ho]c tempus*<sup>3)</sup> *nemini praeter [m]e e[st decretus] = ἦτις τιμὴ μέχρι τούτου οὐδὲ ἐνὶ εἰ μὴ ἐμοὶ ἐψηφίσθη*; c. 16, III 26—28 *id primus et [s]olus omnium — ad memor[i]am aetatis meae feci = τούτο πρῶτος καὶ μόνος πάντων ἐποίησα — μέχρι τῆς ἐμῆς ἡλικίας*; c. 26, V 16 *ante id tempus = πρὸ τούτου τοῦ χρόνου*; c. 30, V 44 *[a]nte me principem = πρὸ ἐμοῦ ἡγεμόνος*; c. 31, V 50 *[non visae ante id] tem[pus]*<sup>4)</sup> = *οὐδέποτε πρὸ τούτου χρόνου ὀφθεῖσαι*; c. 32, VI 6 f. *gentes expert[ae sunt p. R.] fidem me principe, quibus antea — [nullum extitera]t — commercium = ἔθνη πείραν ἔλ[α]βεν δήμον Ῥωμαίων πίστεως ἐπ' ἐμοῦ ἡγεμόνος, οἷς τὸ πρῖν οὐδεμίαν ἦν — κοινωνία*. Und neben dem allem das einmalige *prius quam nascerer* in einem Zusammenhang, wo sich Augustus als Friedensfürsten<sup>5)</sup> kennzeichnen will. Nach einem Abschnitt, in dem von c. 9 ab die anerkannte Unersetzlichkeit seiner bedeutsamen Person zum Ausdruck kommt, wo zuvor c. 11 die Weihung des Altars der Fortuna Redux (*βωμὸς Τύχης Σωτηρίου*) und c. 13 die der Ara pacis Augustae (*βωμὸς Εἰρήνης Σεβαστῆς*) erzählt ist, folgt sozusagen als Bekrönung die dreimalige, noch nie erhörte Schliessung des Janustempels. Fast möchte man meinen, dass Augustus, als er die Zeitbestimmung dabei mit dem *prius quam nascerer* gab, sich an die Verse des Vergil, Aeneis I 286, *nascetur pulchra Troianus origine Caesar* und an die folgenden 293 f. *dirae ferro et compagibus artis claudentur Belli portae* erinnert habe, damit sich aber zugleich erinnert

<sup>1)</sup> Zur griechischen Übersetzung siehe unten S. 364.

<sup>2)</sup> Premerstein S. 74 und tab. III.

<sup>3)</sup> Premerstein S. 76 und tab. III.

<sup>4)</sup> Premerstein S. 92 und tab. VII.

<sup>5)</sup> Vgl. auch c. 3, I 14 f. die Stelle, wo Augustus einmal das Wort gebraucht, das ihm der Sinn seines Waltens, welchen die Res gestae der Nachwelt künden sollten, war, das *conservare*; vgl. W. Weber, Der Prophet und sein Gott, 3. Beiheft zum Alten Orient (1925) S. 38, 1.

habe an den ganzen Kreis der Vorstellungen, die sein Dichterfreund, der Herold seiner Grösse, für das neue goldene Zeitalter Roms und die Pax Romana, die der Welt geschenkt ward, geformt und verbreitet hatte<sup>1)</sup>. Ausserdem konnte dem Kaiser nicht unbekannt sein, dass das Jahr seiner Geburt und seine Geburt selbst von allerhand Prophezeiungen und Wundergeschichten umrankt war<sup>2)</sup>. Endlich kannte Augustus sein Horoskop und glaubte daran; denn Sueton, Aug. 94, 12 erzählt, nachdem er zuvor alle diese Wundergeschichten berichtet hatte, *tantam mox fiduciam fati Augustus habuit, ut thema suum vulgaverit nummumque argenteum nota sideris Capricorni, quo natus est, percusserit*<sup>3)</sup>. Das alles vorausgesetzt, ist schwer zu glauben, dass wir es bei diesem *prius quam nascerer* mit einer Zufälligkeit oder nur mit einem gelegentlich auch sonst gebrauchten Ausdruck zur Abgrenzung der geschichtlichen Vergangenheit von der selbst-erlebten Zeit<sup>4)</sup> zu tun haben. Nein, vielmehr wollte Augustus mit dieser auffallenden Formulierung der Zeitbestimmung an alle diese Vorstellungen von der Bedeutung seiner Geburt erinnern. Und scheint es nicht, dass auch der Übersetzer nur mit einer anderen Wendung den Anklang an denselben Vorstellungskreis hervorrufen wollte mit den Worten *πρὸ μὲν ἐμοῦ, ἐξ οὗ ἢ πόλις ἐκτίσθη, τῶι παντὶ αἰῶνι δις μόνον κεκλεισθαὶ ὁμολογεῖται, ἐπὶ δὲ ἐμοῦ ἡγεμόνος τρις ἢ σύνκλητος ἐφηρησάτο κλεισθῆναι*. Man wird vermuten dürfen, dass durch die Ein-

<sup>1)</sup> Dazu W. Weber a. a. O. S. 139 ff. E. Norden, Die Geburt des Kindes. Studien der Bibliothek Warburg III (1924), S. 155 f. J. Carcopino, Virgile et le mystère de la IV<sup>e</sup> églogue (1930), S. 196 ff.

<sup>2)</sup> Norden S. 158 ff. Weber S. 71; vgl. S. 64 ff. 78 f. 97. 123 f. 142, 2. Carcopino S. 199.

<sup>3)</sup> Vgl. Cassius Dio LVI 25, 5. Zu seinem Horoskop und der Wahl des Capricornus, weil er unter diesem Zeichen gezeugt war, und es auch für die Mondkonstellation an seinem Geburtstage eine Rolle spielte, vgl. Norden S. 154 und besonders 160. Weber S. 110.

<sup>4)</sup> Mein Kollege Prof. Dr. Mesk machte mich liebenswürdigerweise auf folgende Stelle in Ciceros Orator 120 aufmerksam, wo Cicero vom Redner Geschichtskennntnisse fordert, deren Erwerb Atticus in seinem Buch erleichtere: *qui conservatis notatisque temporibus, nihil cum illustre praetermitteret, annorum septingentorum memoriam uno libro colligavit. Nescire autem quid ante quam natus sis acciderit, id est semper esse puerum. Quid enim est aetas hominis, nisi memoria rerum veterum cum superiorum aetate contextitur?*

fügung des τῷ παντὶ αἰῶνι<sup>1)</sup> irgendwie der durch das *πρὸ μὲν ἐμοῦ* nicht voll wiedergegebene Gedankeninhalt des *prius quam nascerer* mit seinem Hinweis auf eine Zeitenwende ersetzt werden sollte. Denn wie aus den oben schon mitgeteilten Übersetzungen, zu denen noch c. 22, IV 38 *p[ost i]d tempus* = *μετ' ἐκείνο[ν χ]ρόνον* hinzukommt<sup>2)</sup>, hervorgeht, benützt sonst der Übersetzer nirgends das Wort αἰῶν für Zeit. Wohl aber stand die Aionidee im Zusammenhang mit dem Gedanken an eine Welttenwende<sup>3)</sup>, und wenn bald danach in Caligulas Zeiten der hellenistischen Vorstellung vom Eintreten eines neuen Aion beim Regierungsantritt eines Kaisers Ausdruck verliehen wurde<sup>4)</sup>, so dürfen wir es für möglich halten, dass hier der Zeit des Augustus dieselbe Bedeutung zuerkannt wurde im Gegensatz des ἐπὶ δὲ ἐμοῦ ἡγεμόνος zu dem *πρὸ μὲν ἐμοῦ* — τῷ παντὶ αἰῶνι<sup>5)</sup>. Aber wie dem sei, wir haben uns zuerst an die lateinische Fassung zu halten, die Augustus gegeben und gewollt hat. Und die zunächst sonderbare Zeitbestimmung verliert ihre Sonderbarkeit und bekommt, in den oben gegebenen Zusammenhang gestellt, einen tiefen Sinn. Auch sie fügt sich dann gut in die mehr oder weniger versteckte, aber immer wieder hervortretende monarchische Auffassung ein, die Augustus selbst von seinem Prinzipat hatte und auf die Leser seiner Res gestae übertragen wollte.

Graz.

Wilhelm Ensslin.

<sup>1)</sup> Schon Mommsen hat S. 196 unter der Rubrik *Aucta ab interprete vel liberius translata* II 44 bis omnino = VII 8 τῷ παντὶ αἰῶνι *dis μόνον* aufgenommen.

<sup>2)</sup> *eodem tempore* in c. 12 II 34, c. 26 V 19 und *post id tempus* c. 34 VI 21 ist nicht übersetzt.

<sup>3)</sup> Vgl. Norden S. 31 f.

<sup>4)</sup> Inschrift von Assos, Dittenberger, Syll.<sup>3</sup> 797, 7 f. *ὡς ἂν τοῦ ἡδίστου ἀνθρώποις αἰῶνος νῦν ἐνεσιῶτος*; vgl. Norden S. 43, 2.

<sup>5)</sup> Im übrigen wurde im Osten, in Kleinasien, wo ja doch aller Wahrscheinlichkeit nach die griechische Übersetzung entstanden ist (vgl. A. P. M. Meuwese, *De rerum gestarum divi Augusti versione Graeca*, Dissert. Amsterdam, Buscoduci-Hertogenbosch 1920), auch der Geburtstag des Augustus als Ausgangspunkt des All genommen, so in der Inschrift von Priene bei Dittenberger, *Orientis gr. inscr. sel.* 458, 4 f. *πότερον ἡδείων ἢ ὠφελ[ιμωτέρα ἐ]στὶν ἢ τοῦ θειοτάτου Καίσαρος γενέθλιος ἡμέρα, ἦν τῆ τῶν πάντων ἀρχῆ ἔσην δικαίως ἂν εἶναι ἐπ[ολά]βοιμεν*; vgl. Carcopino S. 200, 1.